

**ANWALTS-SOZIJETÄT DR. RÖSSLER**

*Gegründet 1947 von Dr. jur. Georg Rössler  
Gesellschaft bürgerlichen Rechts*

Ø 004

ANWALTS-SOZIJETÄT DR. RÖSSLER - Postfach 10 23 53 33602 Bielefeld



**Per Telefax: 0521.51.3380**

An  
- den Rat der Stadt Bielefeld  
- die Bezirksvertretung Mitte der Stadt  
Bielefeld  
z.Hd. Herrn Oberbürgermeister  
Clausen

E: Büro 08  
13.6.17 lw

→ 300 z.w.V.

Welle 20

33602 Bielefeld

Telefon 05 21. 96 52 30

Telefax 05 21. 17 02 91

Gerichtsfach 17

Email info@kanzlei-roessler.de

www.kanzlei-roessler.de

33597 Bielefeld

Unser Zeichen 00207/17Z Ansprechpartner Rechtsanwalt Zurheide / Sch Datum 13.06.2017

**RECHTSANWÄLTE  
UND NOTARE**

Dr. jur. Wolfgang Gansweid  
Notar

Dr. jur. Rainer Schmidt  
Notar  
Mediator  
Amtlich anerkannte Gütestelle

Dr. jur. Christiane Richter  
Fachanwältin für Medizin-,  
Arbeits- und Familienrecht

Dr. jur. Burkhard Pfeil  
Fachanwalt für Verkehrsrecht

Burkhard Zurheide  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht  
Wirtschaftsmediator

Hartwig Pfeil  
Notar a.D.

Karl-Heinz Krüger  
Rechtsanwalt a.D., Notar a.D.

**Anregungen nach § 24 GO NW**

- Petenten:
- Herr Gottfried Wellmann, Stapenhorststr. 48, 33615 Bielefeld
  - Herr Bernd Weihrauch, Stapenhorststr. 54, 33615 Bielefeld

Bezug: Wegfall von Kfz.-Parkplätzen auf dem Gehweg der Stapenhorststraße; insbesondere in Höhe der Grundstücke Stapenhorststraße 48 und 52/54

Sehr geehrte Damen und Herren,

namens und im Auftrag der oben genannten Herren Wellmann und Weihrauch wenden wir uns gem. § 24 GO NW an den Rat und die Bezirksvertretung Mitte der Stadt Bielefeld.

1. Unser Mandant Wellmann ist Eigentümer des Grundstückes Stapenhorststr. 48, das mit einem Wohn- und Geschäftshaus bebaut ist. Er betreibt dort einen Fleischereibetrieb mit Ladenlokal. Auf dem Gehweg vor diesem Grundstück befinden sich drei bzw. vier Kfz-Stellplätze, die entsprechend ausgewiesen und beschildert sind und im Wesentlichen von Kunden genutzt werden, die in seinem Ladenlokal Einkäufe erledigen.

Unser Mandant Weihrauch wiederum ist Miteigentümer des Grundstückes Stapenhorststr. 52/54 und Inhaber des dortigen Bäckereibetriebes

KONTEN  
Sparkasse Bielefeld  
DE58 4805 0161 0002 1529 32  
SPBIDE3BXXX

Commerzbank Bielefeld  
DE39 4808 0020 0202 0099 00  
DRESDEFF480

Postbank Dortmund  
DE66 4401 0046 0163 7874 61  
PBNKDEFF

Steuer-Nr. 305 / 5957 / 0024  
Ustr-Id-Nr. DE 815484587

ZWEIGNIEDERLASSUNG  
Lübbecker Straße 170  
32429 Minden

## ANWALTS-SOZIELTÄT DR. RÖSSLER

*Gegründet 1947 von Dr. jur. Georg Rössler  
Gesellschaft bürgerlichen Rechts*

Pörschke. Das Grundstück ist ebenfalls mit einem Wohn- und Geschäftshaus bebaut. Auch dort befinden sich auf dem Gehweg zwei ausgewiesene und entsprechend beschilderte Kfz-Stellplätze, die ebenfalls überwiegend von Kunden des Bäckereiladenlokales genutzt werden.

2. Aus Presseveröffentlichungen und entsprechenden Mitteilungen der Verwaltung der Stadt Bielefeld ergibt sich, dass von den insgesamt 32 Kfz.-Stellplätzen, die entlang der Stapenhorststraße bestehen, 12 Stellplätze entfallen sollen. In rechtlicher Hinsicht soll dies nach einer Ankündigung der Verwaltung der Stadt Bielefeld auf der Grundlage der Vorschrift des § 45 StVO erfolgen. Mitgeteilt wurde, dass die Maßnahme kurzfristig umgesetzt werden soll, wobei unseren Mandanten der Wortlaut der Anordnung, soweit es eine solche gibt und soweit der Erlass einer solchen beabsichtigt ist, bis zu dem heutigen Tage nicht bekannt ist. Es kann daher auch nicht ausgeschlossen werden, dass die Maßnahme dadurch durchgeführt wird, dass die aufgestellten Verkehrsschilder, die die Stellplätze beschildern, schlicht entfernt werden, was in rechtlicher Hinsicht – nach vorläufiger Einschätzung – als Aufhebung der bisherigen und durch die Aufstellung der Verkehrsschilder bekanntgemachten Allgemeinverfügungen zu bewerten wäre.

Für unsere Mandanten ist der Erhalt der Parkplätze von existentieller Bedeutung. Überdies haben sie als Anlieger der Stapenhorststraße und Inhaber dort seit langem angesiedelter Gewerbebetriebe, deren Kunden seit Jahrzehnten die zugelassenen Parkflächen nutzen dürfen (und sollen), Ansprüche aufgrund des ihnen zustehenden sog. gesteigerten Gemeingebrauchs. Die Parkplätze, die vor den Ladenlokalen bestehen, werden überwiegend von Kunden genutzt, die in dem jeweiligen Ladenlokal einkaufen. Es dürfte ohne Weiteres einleuchten, dass die Umsätze der Betriebe unserer Mandanten erheblich zurückgehen werden, wenn die Parkplätze entfallen. Dies hätte wiederum die Konsequenz, dass unsere Mandanten gezwungen wären, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu entlassen.

Selbst wenn, wie in der Verwaltung der Stadt Bielefeld offenbar angenommen wird, die heutigen Standards mit Blick auf die Verkehrssicherheit nicht gewährleistet werden können, was diesseits allerdings auch nicht nachvollzogen werden kann, ergäben sich eine Reihe von alternativen Gestaltungsmöglichkeiten. So fügen wir in der *Anlage* die Zusammenfassung eines Vortrages der Frau Claudia Peters, Leiterin des Bereiches Verkehr des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain, sowie eine Darstellung der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt der Freien und Hansestadt Hamburg bei. Aus den Unterlagen ergibt sich, dass die angestrebte (und vermeintlich nicht gegebene) Verkehrssicherheit auch durch Maßnahmen bewirkt werden könnte, die das Ziel des Erhalts der Kfz-Stellplätze im Auge hätten.

Überdies erscheint es uns nicht zeitgemäßen Anforderungen an Regeln im Umgang zwischen Bürgern und Behörden zu entsprechen, dass die beabsichtigte Maßnahme, die erhebliche Auswirkungen für die eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebe unserer Mandanten hätte und auch in rechtlicher Hinsicht nicht über jeden Zweifel erhaben sein dürfte, nicht im Dialog mit den Gewerbetreibenden geplant und ggfs.

**ANWALTS-SOZIELÄT DR. RÖSSLER**

*Gegründet 1947 von Dr. jur. Georg Rössler  
Gesellschaft bürgerlichen Rechts*

durchgeführt wird bzw. wurde. In Gesprächen könnte allerdings noch immer versucht werden, eine konsensuale Lösung zu finden.

Wir sind auch nicht der Auffassung, dass der Rat der Stadt Bielefeld und die Bezirksvertretung Mitte keine Möglichkeiten hätten, im Verfahren und in eigener Zuständigkeit tätig zu werden. Selbst wenn der Oberbürgermeister der Stadt Bielefeld in der Sache in seiner Eigenschaft als staatliche Verwaltungsbehörde handelte, stünde es den jeweiligen Vertretungen frei, dazu Beschlüsse, so auch Empfehlungen, zu geben. Im Übrigen erscheint es uns auch keineswegs eindeutig, dass der Oberbürgermeister über diese Maßnahme allein zu entscheiden hat und keinen Vorgaben der Vertretungen unterliegen kann.

Da in der Verwaltung aber offensichtlich keine Bereitschaft besteht, mit der Durchsetzung der Anordnung bzw. mit der Anordnung selbst solange zuzuwarten, bis die Dinge in rechtlicher Hinsicht geklärt sind und unsere Mandanten daher veranlasst wären, einstweiligen Rechtsschutz bei Gericht zu beantragen, wird höflich angeregt, dass sowohl der Rat der Stadt Bielefeld wie auch die Bezirksvertretung Mitte beschließen mögen, dem Oberbürgermeister aufzugeben, hilfsweise zu empfehlen, von der Anordnung bzw. ihrer Durchführung vorläufig Abstand zu nehmen und zunächst mit den betroffenen Gewerbetreibenden die Situation zu erörtern und etwaige Alternativen zu prüfen.

Angesichts der Eilbedürftigkeit der Sache wird höflich darum gebeten, sich der Sache kurzfristig anzunehmen. Unsere Mandanten wären den Mitgliedern des Rates und der Bezirksvertretung Mitte dafür sehr dankbar; denn die zu entscheidende Frage berührt, wie dargelegt, die Existenz der Betriebe und die Zukunft mehrerer Arbeitsplätze.

Hochachtungsvoll

Burkhard Zurheide-  
Rechtsanwalt